

14. Körperschaftssteuer und Abschreibungen

Die **Körperschaftssteuer** wird auf das Einkommen aus weltweiten Tätigkeiten von tschechischen Unternehmen sowie aus dem in der Tschechischen Republik erzielten Einkommen von ausländischen Unternehmen erhoben. Als tschechische Unternehmen gelten Einheiten mit dem Sitz oder Management in der Tschechischen Republik. Die **Steuerbemessungsgrundlage** wird auf Grundlage des rechnerischen Gewinnes/Verlustes ermittelt und auf einer entsprechenden Steuererklärung gemäß dem tschechischen Gesetz über Buchführung und den tschechischen Buchführungsstandards ausgewiesen und durch nicht-absetzbare Aufwendungen, steuerfreie Erlöse und nicht-rechnerische Wertberichtigungen weiter berichtigt. Die tschechische Gesetzgebung ermöglicht den Steuerpflichtigen, den Besteuerungszeitraum von einem Kalenderjahr zu einem Fiskaljahr und umgekehrt zu ändern, und zwar durch Benachrichtigung des Steueramtes über solch eine Änderung. Bei Änderung des Besteuerungszeitraums haben die Steuerpflichtigen in einen Übergangszeitraum einzutreten, welcher kürzer oder länger als 12 Monate sein kann.

Der Standardtarif der Körperschaftssteuer beträgt 19 %. Für bestimmte Arten von juristischen Personen (Pensionsfonds, Investmentfonds) gilt der besondere 5% Körperschaftsteuersatz.

BERECHNUNG DER STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

+/-	Rechnerischer Gewinn/Verlust vor Steuern (wie aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen gemäß tschechischen Buchführungsstandards ersichtlich)
+	Nicht absetzbare Kosten
+/-	Differenz zwischen buchhalterischen und steuerrechtlichen Abschreibungen
-	Nicht-buchhalterische Berichtigungen in Form von im Buchungszeitraum verzeichneten steuerabsetzbaren Kosten, die jedoch auf den Buchungszeitraum bezogen sind, für den die Steuererklärung erstellt wird
-	Steuerfreie Erlöse oder Erlöse, die nicht Gegenstand der Körperschaftssteuer sind
+	Nicht-buchhalterische Berichtigungen in Form von im nächsten Buchungszeitraum verzeichneten Einnahmen, die jedoch auf den Buchungszeitraum bezogen sind, für den die Steuererklärung erstellt wird
Berichtigte Steuerbemessungsgrundlage	
-	Nicht in Anspruch genommene Investitionszulagen (die Investitionszulagen in Höhe von 10 % wurden ab dem Besteuerungszeitraum 2005 abgeschafft aber nicht genutzte Leistung kann noch angewendet werden)
-	Kumulierte Verluste aus Vorjahren (Steuerliche Verluste aus vorangegangenen 5 Jahren können genutzt werden)
-	Schenkungen (bis zu 5% der Steuerbemessungsgrundlage)
-	Förderung für FuE von bis zu 100 % der bestimmten Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsprojekte
Abzüge von der Bemessungsgrundlage für Geschenke, Investitionszulagen und Steuerverluste	
x	Steuertarif/100
	Steuer vor Steuervergünstigung
-	Steuervergünstigung (z. B. aufgrund von gewährten Investitionsanreizen)
Endgültige Steuer	

ABSETZBARE KOSTEN

Die Liste der absetzbaren Kosten ist ähnlich wie in anderen Ländern. Allgemein sind die Kosten absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung, der Sicherung und der Aufrechterhaltung des besteuerten Einkommens (z. B. Abschreibungen von Vermögensgegenständen, Einkauf von Material und Dienstleistungen, Löhne und Gehälter einschl. Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung und Rentenkasse, usw.) stehen.

Das Gesetz definiert bestimmte Arten von Kosten, die Steuern, die als abzugsfähig sind unabhängig davon, ob der obige Test erfüllt ist. Auf der anderen Seite, im Falle einiger anderer Kosten werden bei einigen

Kosten durch das tschechische Steuergesetz Beschränkungen der Absetzbarkeit festgelegt, z. B. bestimmte Kosten sind nur dann absetzbar, wenn sie bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes bezahlt werden (z. B. Vertragsstrafen). Einige andere Kosten sind steuerlich absetzbar nur bis zu den damit verbundenen Erträgen (z. B. Verkauf von Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Alle Kosten, die im zuständigen Besteuerungszeitraum als absetzbar gelten, müssen durch Rechnungsbelege belegt sein, welche den Bezug zum gegebenen Zeitraum sowie Informationen über die Waren/Dienstleistungen, für die die Kosten angefallen sind, beinhalten.

EU DIREKTIVEN

Vier EU-Direktiven wurden in das tschechische Steuergesetz integriert. Die meisten Änderungen sind seit dem 1. Mai 2004 wirksam. Es handelt sich um folgende: Direktive über Mutter-/Tochtergesellschaften, Direktive über Bildung von Konzernen, Direktive über Anteile/Abgaben und Direktive über Rücklagen. (Die Direktive über Abgaben/Anteile gilt für Abgaben und Anteile ab 2011.)

Quellensteuer

Einige Zahlungsarten, wie z. B. Dividenden und Gewinnbeteiligungen, unterliegen der Quellensteuer. Die Quellensteuer liegt zwischen 5 % und 15 %, je nach Art des Einkommens. Der Zahler der Quellensteuer ist die Person/Einheit, die das der Quellensteuer unterliegende Einkommen zahlt. Die folgende Liste fasst der Quellensteuer unterliegende Einkommen zusammen.

15 %	Lizenzgebühren, Abgaben, Miete und Leasing, Urheberrechte usw., die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einen ständigen Standort geleistet werden
15 %	Dividenden*, Gewinnanteile und weitere zusammenhängende Ausschüttungen, die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einen ständigen Standort geleistet werden
15 %	Dividenden, Gewinnanteile und weitere zusammenhängende Ausschüttungen, Lotteriegewinne, Preise aus öffentlichen Wettbewerben, Erträge von Depositenkonten und anderen Depositen usw., die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einen ständigen Standort geleistet werden
5 %	Zahlungen für finanzielles Leasing, die an in Tschechien nicht Ansässige ohne einen ständigen Standort geleistet werden

*Dividenden, die innerhalb der EU, in Norwegen, Island und der Schweiz gezahlt werden, können unter bestimmten Umständen von der Kapitalertragssteuer befreit sein

Der Quellensteuertarif wird von dem tschechischen geltenden Recht beseitigt, wenn Anforderungen nach der geltenden EU-Richtlinie erfüllt sind. Die Steuerbefreiung für Dividenden (und Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) gilt automatisch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Ausnahme gilt nur für Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft, wo die Muttergesellschaft zu mindestens 10% der Anteile für mindestens 12 Monate hält), während der Freistellung auf Lizenzgebühren und Zinsen gilt basierend die Entscheidung der tschechischen Steuerbehörden.

Darüber hinaus ist ebenso der Quellensteuertarif meist niedriger aufgrund Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Tschechien und dem Land, in dem der Zahlungsempfänger Steuerzahler ist. Zum 1. Januar 2012 hatte die Tschechische Republik Doppelbesteuerungsabkommen mit 77 Staaten abgeschlossen. Die Befreiung aus dem Vertrag gilt automatisch und unterliegt nicht einer Meldepflicht oder Genehmigung der Steuerbehörden.

STEUERABZUGSFÄHIGE FREIBETRÄGE

Forschungs- und Entwicklungs-Kostenzulage

Bis zu 100 % der Kosten, die mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten verbunden sind und die im entsprechenden Steuerjahr oder im Zeitraum, für den eine Steuererklärung eingereicht wird, angefallen sind, können von der Besteuerungsgrundlage als ein besonderer Steuerfreibetrag abgezogen werden (dies bedeutet, dass diese Kosten zweimal für Steuerzwecke abgezogen werden – zuerst als normale steuerabzugsfähige Kosten und dann als ein besonderer Steuerfreibetrag).

Die folgenden Kosten können in dem Steuerfreibetrag eingeschlossen sein:

- Direkte Kosten (z. B. Personalkosten für Forschungs- und Entwicklungsingenieure, verbrauchtes Material usw.)
- Steuerabschreibungen für Anlagegüter, die für FuE verwendet werden
- Andere betriebliche Ausgaben, die direkt mit der Verwirklichung von FuE-Aktivitäten verbunden sind (Telekommunikationsgebühren, Strom-, Wasser-, Gaskosten usw.)

Förderfähige Kosten müssen im Laufe der Generierung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung des steuerpflichtigen Einkommens (d. h. steuerabzugsfähige Kosten) entstanden sein und von den übrigen Kosten des Steuerzahlers getrennt erfassen werden. Diese Anrechnung gilt nicht bei Kosten für Dienste und immaterielle Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, erlangt von anderen Rechtspersonen (z. B. Lizenzen), außer Kosten, die in Zusammenhang mit Bescheinigung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsprojekten entstanden sind. Die Kosten, die aus öffentlichen Quellen unterstützt werden, können auch nicht als förderfähig für diesen Steuerfreibetrag gelten.

Die förderfähigen Kosten müssen während der Durchführung eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts in Form von experimentellen oder theoretischen Arbeiten, Planungs- oder Bauarbeiten, Kostenvoranschlägen, Technologieplänen, Vorbereitung eines funktionierenden Modells oder Produktprototyps oder seines Teils entstanden sein; und Kosten für die Zertifizierung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben Anspruch auf einen Abzug. Die nicht ausgenutzte Anrechnung (z. B. infolge eines Steuerverlusts im laufenden Jahr) kann drei aufeinander folgende Jahre vorgetragen werden.

Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Regelung im Bezug auf Kosten für Forschung und Entwicklung beantragen für den Fall, dass der Steuerpflichtige nicht sicher ist, ob die einzelnen Kosten für Forschung und Entwicklung als absetzbar anerkannt werden können.

Vorgetragene kumulierte Verluste aus vorherigen Jahren

Die Verluste des Besteuerungszeitraumes können bis 5 folgende Besteuerungszeiträume vorgetragen werden und es liegt an dem Steuerzahler, wann er diese den Gewinnen vor Steuern innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes gegenüberstellt. Dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Investitionsanreize in Form von Steuerermäßigungen erhielten. Diese Unternehmen müssen alle früheren Verluste den Gewinnen gegenüberstellen, bevor sie beginnen Steuerermäßigungen zu beanspruchen.

Für die Geltendmachung von kumulierten Steuerverlusten gilt weitere Beschränkung für den Fall, dass sich die Beteiligung am Unternehmen um mehr als 25 % geändert hat, oder es fusioniert oder anders umstrukturiert wurde. In diesem Fall gilt der Test der „gleichen Branche“, welcher die den Steuerverlust vor dem Wechsel der Kontrolle oder der Verschmelzung verursachenden Aktivitäten vergleicht, und die die Erzeugung des Vorsteuergewinns (das sollte durch die steuerlichen Verluste reduziert werden) nach dem Wechsel der Kontrolle oder der Fusion hervorrufenden Aktivitäten. Bei Zweifeln kann der Steuerpflichtige bei dem Finanzamt eine verbindliche Entscheidung beantragen, ob die steuerlichen Verlustvorträge im gegebenen Jahr verwendet werden können.

Spenden

Die Bemessungsgrundlage kann durch Spenden für im Einkommenssteuergesetz berücksichtigte Zwecke (Sozial-, Gesundheits-, Bildungszwecke usw.) vermindert werden. Der Mindestbetrag einer steuerabzugsfähigen Spende ist CZK 2.000; der maximal mögliche Abzug sind 5 % der Besteuerungsgrundlage nach Abzug der Investitionszulagen, der FuE-Zulagen und der Steuerverluste. Wiederum gilt, dass eine Firma, die steuererleichternde Investitionsanreize erhalten hat, ihre Besteuerungsgrundlage mithilfe von steuerabzugsfähigen Spenden verringern muss, bevor sie einen Steuerabzug deklarieren kann. Im Falle von Spenden an Realschulen und Fachoberschulen für den Zweck der Anschaffung der Lehrstoffe und der für die praktische Ausbildung geeigneten Ausrüstung oder der Reparatur bzw. Optimierung der Ausrüstung, und weiter von Spenden an Universitäten oder öffentliche Forschungsinstitute kann die Besteuerungsgrundlage bis zu weiteren 5 % gesenkt werden.

Steuerermäßigungen

Unternehmen, die einen Beschluss über die Zusage von Investitionsanreizen erhalten haben, können Steuerermäßigungen bis zur Obergrenze der öffentlichen Förderung nutzen (d. h. bis zu einem bestimmten Prozentsatz der öffentlichen Förderung einschl. Steuerermäßigungen, wie festgelegt in dem Gesetz über Investitionsanreize und dem Beschluss über die Zusage von Investitionsanreizen). Entsprechend dem Programm der Investitionsanreize können dem Investor partielle Steuerermäßigungen (für Investoren, die ihre unternehmerische Tätigkeit in der Tschechischen Republik erweitern) oder Steuerferien (für Investoren, die ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen) gewährt werden. Beide Arten der Steuerermäßigungen können binnen 5 aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen genutzt werden.

Die Steuerermäßigung entspricht beinahe dem Wert der Steuerpflicht im gegebenen Besteuerungszeitraum (die Steuerermäßigung bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Zinserträgen). Das Ziel der partiellen Steuerermäßigung (z. B. Expansionsprojekte) ist es, die Steuerpflicht über „Basissteuerpflicht“ zu versetzen. Die partielle Steuerermäßigung für den betreffenden Besteuerungszeitraum gleicht der Differenz zwischen der Steuerpflicht des Besteuerungszeitraums, in dem die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird (berichtigt um bestimmte Posten und Zinserträge) und der Basissteuerpflicht (berichtigt um den Brancheninflationsindex). Die Basissteuerpflicht ist die höhere Steuerpflicht in einem von zwei Besteuerungszeiträumen unmittelbar vor dem Besteuerungszeitraum, für den das erste Mal eine Steuervergünstigung deklariert werden kann, d. h. in der die allgemeinen sowie speziellen Bedingungen erfüllt wurden. Die Basissteuerpflicht wird mithilfe des im Zeitraum der entsprechenden Steuervergünstigung geltenden Steuertarifs berechnet.

Im Frühling/Sommer 2012 sollte die Novelle des Gesetzes über Investitionsanreize in Kraft treten, falls sie im tschechischen Parlament verabschiedet werden wird. Die Novelle sollte die öffentliche Förderung von Investitionen in der Tschechischen Republik maßgeblich erweitern. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Neben den Unternehmen im Herstellungssektor werden zukünftig auch FuE-Aktivitäten, strategische Dienstleistungszentren und technologische Zentren gefördert werden.
- Der Zeitraum für Steuerermäßigungen wird von 5 auf 10 Jahre verlängert werden.
- Es wird ein neues Institut – das sog. Institut des strategischen Investors eingeführt werden.

ABSCHREIBUNGEN VON ANLAGEVERMÖGEN

Die Absetzung für Abnutzung unterscheidet sich für materielle und für immaterielle Anlagewerte. Das tschechische Einkommensteuergesetz legt nachstehend die Definition von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten dar.

Diese sind Vermögenswerte mit einem Erstehungspreis von über CZK 40.000 und deren erwartete Lebensdauer länger als ein Jahr (bewegliche Anlagegüter) währt. Für Gebäude und Anlagen ist das Limit CZK 1. Land ist für steuerliche Zwecke nicht abschreibbar. Sachanlagenvermögen werden in sechs Abschreibungskategorien mit unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen aufgeteilt. Die Aufteilung ist in der folgenden Tabelle gezeigt.

Abschreibungskategorien	Minimaler Abschreibungszeitraum (in Jahren)
1. Computer und Bürogeräte, Mess- und Kontrolleinrichtungen usw.	3
2. Autos, Busse, Maschinen und Einrichtungen, Lastwagen und Traktoren	5
3. Metallstrukturen, Motoren, Metallprodukte, Maschinen und Einrichtungen für die Metallindustrie, Schiffe, Aufzüge, Kräne, Elektromotoren, Lüftungs- und Kühlungsanlagen usw.	10
4. Stromleitungen, Gas- und Ölpipelines, Wasserleitungen, Säulen, Kamine	20
5. Gebäude (Fabriken), Brücken, Straßen, Tunnel, Wasserwerke, Seilbahnen	30
6. Gebäude (Hotels, Büro-/Geschäfts-/Einkaufszentren)	50

Für Sachanlagevermögen kann das Unternehmen sowohl lineare, als auch degressive Abschreibungen wählen. Ist die Abschreibungsmethode für einen Vermögensgegenstand gewählt worden, kann diese Methode später nicht geändert werden. Falls ein materieller Vermögensgegenstand während des Steuerzeitraums verkauft/liquidiert wird, kann die Hälfte des Jahresbetrages der Abschreibungen in solch einem Steuerzeitraum beansprucht werden (zusammen mit dem Steuerrestwert des veräußerten Vermögenswertes). Im Falle einer Teilliquidation von Vermögenswerten gelten besondere Vorschriften.

In der Tabelle unten ist ein Vergleich der linearen und degressiven Abschreibungen angeführt. 2009 wurde eine neue Steuerwertminderungsmethode von Sachanlagevermögen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 erworben wurden, als ein Teil von Anti-Krisenmaßnahmen eingeführt. Diese Methode kann nur angewandt werden für neue Sachanlagevermögen in den ersten und zweiten Abschreibungsstufen. Unter dieser Methode können Sachanlagevermögen in der ersten Abschreibungsstufe 12 Monate lang und Sachanlagevermögen in der zweiten Abschreibungsstufe für 24 Monate an Wert verloren haben.

Abschreibungs- kategorie	Lineare Abschreibung			Degressive Abschreibung		
	Jährliche Abschreibungsrate (%)			Koeffizient für beschleunigte Abschreibungen		
	erstes Jahr	folgende Jahre	erhöhter Anschaffungspreis	erstes Jahr	folgende Jahre	erhöhter Anschaffungspreis
1	20	40	33,3	3	4	3
2	11	22,25	20	5	6	5
3	5,5	10,5	10	10	11	10
4	2,15	5,15	5,0	20	21	20
5	1,4	3,4	3,4	30	31	30
6	1,02	2,02	2	50	51	50

Für Abschreibungszwecke sind die immateriellen Vermögensgegenstände in drei Gruppen eingeteilt:

1. immaterielles Anlagevermögen, welches vor dem 1. Januar 2001 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibung unterscheidet sich von der buchhalterischen Abschreibung)
2. immaterielles Anlagevermögen, welches zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2003 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibung entspricht der buchhalterischen Abschreibung)
3. immaterielles Anlagevermögen, welches nach dem 1. Januar 2004 angeschafft wurde (steuerrechtliche Abschreibung unterscheidet sich von der buchhalterischen Abschreibung). Falls der Kaufvertrag einen Zeitraum festlegt, über welchen das immaterielle Anlagevermögen genutzt werden kann, wird die jährliche Abschreibung so berechnet, dass der Anschaffungspreis durch die im Kaufvertrag festgelegte Dauer geteilt wird. In weiteren Fällen wird monatlich die lineare Abschreibungsmethode über folgende Abschreibungszeiträume angewendet:
 - Audio-visuelle Werke werden 18 Monate abgeschrieben;
 - Software und Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsprojekten werden 36 Monate abgeschrieben;
 - Gründungskosten werden 60 Monate abgeschrieben; und
 - Sonstiges immaterielles Anlagevermögen wird 72 Monate abgeschrieben.

Für immaterielles Anlagevermögen, welches zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2003 angeschafft wurde, muss der Mindestveräußerungspreis durch eine interne Richtlinie des Unternehmens festgelegt sein. Immaterielles Vermögen, welches nach dem 1. Januar 2004 angeschafft wurde, wird als immaterielles Anlagevermögen betrachtet, wenn der Anschaffungspreis über 60 000 CZK liegt und die vorgesehene Nutzungsdauer länger als 1 Jahr ist.

REGELN FÜR VERRECHNUNGSPREISE

Preise, die zwischen verbundenen Unternehmen festgelegt werden (d. h. ein Unternehmen beteiligt sich direkt oder indirekt mit mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einer anderen Gesellschaft (Gesellschaften), oder aber dieselben Personen befinden sich im Management oder den Führungsstrukturen der Unternehmen usw.), dürfen sich nicht von den üblichen Preisen unterscheiden, die zwischen unverwandten Unternehmen unter vergleichbaren Umständen vereinbart wären. Falls sich die Preise unterscheiden, kann die zuständige Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage des betreffenden Unternehmens um die Differenz berichtigen.

Falls sich die Preise unterscheiden und das Unternehmen berechtigt ist, Steuerermäßigungen in Form von Investitionsanreizen zu beanspruchen (d. h. in einem fünfjährigen Incentives-Zeitraum), erlischt der Anspruch, Investitionsanreize zu erhalten und dem Unternehmen entsteht die Pflicht, nachträglich die Steuer für alle Besteuerungszeiträume zu entrichten, in denen die Steuerermäßigung beansprucht wurde.

Ab dem 1. Januar 2006 kann der Steuerpflichtige bei der zuständigen Steuerbehörde eine verbindliche Bestimmung der Vorschusszahlungen ("APA") beantragen. Die Steuerbehörde erlässt auf Grundlage der überreichten Unterlagen einen verbindlichen Beschluss, ob die Preise in Geschäftsbeziehungen den Marktpreisen entsprechen.

Das Tschechische Finanzministerium hat unverbindliche Richtlinien herausgegeben zur Regelung der förderfähigen Transfer Preispolitik und Dokumentation der angewandten Verrechnungspreis-Politik, die von den tschechischen Steuerzahlern verwendet werden können. Das Ministerium folgt mit seinen Richtlinien den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien. Das tschechische Steuerrecht schreibt keine Verpflichtung zur Verrechnungspreis-Dokumentation vor. Da allerdings solche Dokumentation von dem tschechischen Finanzamt während einer möglichen Steuerprüfung sehr wahrscheinlich erforderlich sein wird, wird es dringend empfohlen, diese Unterlagen im Voraus vorzubereiten, da die Frist in der Regel sehr kurz ist.

STEUERVERWALTUNG

Allgemein müssen die Steuerzahler die Steuererklärung binnen 3 Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraums einreichen. Tschechische juristische Personen, die verpflichtet sind einen geprüften Jahresabschluss zu erarbeiten oder deren Steuererklärung von einem zugelassenen Steuerberater vorbereitet wird, müssen ihre Steuererklärung binnen 6 Monaten nach dem Ende des Besteuerungszeitraumes einreichen. In bestimmten Fällen (z. B. Fusion) ist die für die Einreichung der Steuererklärung festgelegte Frist reduziert.

Die Körperschaftssteuer (d. h. die Differenz zwischen der Summe der Vorschusszahlungen der Steuer im relevanten Besteuerungszeitraum und der Gesamtsteuerpflicht) muss zum Stichtag für die Einreichung der Steuererklärung bezahlt sein. Falls die ausgewiesene Steuerpflicht die gesetzlich festgelegte Schwelle überschreitet, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, vierteljährliche Vorschusszahlungen (falls die letzte bekannte Steuerpflicht 150 000 CZK überschritten hat) oder halbjährliche Vorauszahlungen (falls die letzte bekannte Steuerpflicht zwischen 30 000 und 150 000 CZK lag) zu leisten. Falls die letzte bekannte Steuerpflicht unter 30 000 CZK lag, werden keine Vorauszahlungen gezahlt.

Falls die Steuererklärung nicht eingereicht wird oder nicht rechtzeitig, so werden die Finanzbehörden gegen den Steuerpflichtigen eine Geldbuße von 0,05% fällig pro jeden Tag der Verzögerung erheben, bis zu 5% der Steuerschuld. Im Falle von steuerlichen Verlustvorträgen erheben die Steuerbehörden eine Geldstrafe von 0,01% pro Tag der Verzögerung, die bis zu 5% der steuerlichen Verlustvorträge erreichen kann. Die Geldbuße wird ab dem 6 Tag nach dem Ablauf der Frist verhängt und kann nicht über 300 000 CZK hinausgehen..

Wird die Steuer nicht korrekt bezahlt und gemeldet und das Finanzamt offenbart eine solche Unrichtigkeit, so erlegt das Finanzamt zusätzliche fällige Steuern auf (oder niedrigeren steuerlichen Verlust) und erhebt eine Strafe (Geldstrafe) sowie Zahlung von Verzugszinsen von dem Steuerzahler. Die Geldstrafe wird berechnet mit 20 % von der zusätzlich veranschlagten Steuer oder von einem um 5 % herabgesetzten Verlustabzug der Steuer; ein verspäteter Zahlungsverzug wird berechnet als der veranlagte Gebührensatz der Tschechischen Nationalbank mit Wirkung zum ersten Tag eines jeden Halbjahres erhöht um 14 %.

BUCHFÜHRUNG

Die tschechische Buchführung beruht auf der doppelten Buchführung und ist weitgehend vergleichbar mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, mit einigen kleinen Differenzen im Bezug z. B. zu finanziellem Leasing und Abschreibungen von materiellen Anlagevermögen.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Gesellschaften, die am Ende des aktuellen Besteuerungszeitraums und im unmittelbar bevorstehenden Besteuerungszeitraum zwei der folgenden Bedingungen erfüllen oder überschreiten (im Fall von Aktiengesellschaften auch nur eine der Bedingungen), sind verpflichtet ein Audit vorzunehmen:

1. Bruttobilanzergebnis höher als 40 Mio. CZK,
2. jährlicher Nettoumsatz höher als 80 Mio. CZK
3. durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter gemäß Gesetz über Statistik höher als 50.

Unternehmen, die Wertpapiere herausgegeben haben, welche auf geregelten Börsen in EU-Mitgliedsländern (z. B. Aktien, Anleihen) gehandelt werden, sollen die internationalen Buchführungsstandards bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses anwenden. Bei der Ermittlung der Körperschaftssteuer muss jedoch das buchhalterische Ergebnis aufgrund der tschechischen Buchführungsstandards berechnet werden, die durch die internationalen Buchführungsstandards nicht betroffen sind.